

Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Eignungsprüfungssatzung Kunst 2021)

Vom 1. April 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. April 2021

geändert durch Satzung vom

21. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 277)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 21. Januar 2022

Aufgrund § 39 Absatz 6 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. März 2021 und Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 2021 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Nachweis der Eignung

(1) Für das Studium des Teilstudienganges Kunst und visuelle Medien ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang Bewerbungsvoraussetzung.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die zum Studium des Teilstudienganges Kunst und visuelle Medien der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts berechtigt.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung des Teilstudienganges Kunst und visuelle Medien wird auf Antrag zugelassen, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Wintersemesters voraussichtlich erwirbt und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 vorgelegt hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung setzt die Abteilung Kunst und visuelle Medien des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung einen Prüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor, die oder der den Vorsitz führt,
2. einer fachlich zuständigen hauptamtlichen Lehrkraft und
3. einer oder einem Studierenden im Fach Kunst und visuelle Medien.

Für jedes Mitglied wird jeweils aus dem gleichen Personenkreis ein stellvertretendes Mitglied als Abwesenheitsvertretung benannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren benannt, das studentische Mitglied und das stellvertretende Mitglied hiervon abweichend für ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Absatz 1 zwei Prüferinnen oder Prüfer. Prüferinnen oder Prüfer können für mehrere Teilprüfungen bestellt werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme von bis zu zwei Studierenden des Faches Kunst und visuelle Medien ohne Stimmrecht möglich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfung.

(6) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird an der Europa-Universität Flensburg durchgeführt. Die Prüfung kann in Ausnahmefällen nach einem Antrag mit Begründung an den Prüfungsausschuss für einzelne Bewerberinnen und Bewerber online durchgeführt werden, wenn die oder der Antragstellende glaubhaft macht, dass zum Beispiel gesundheitliche Einschränkungen, Auslandsaufenthalt oder andere persönliche Notlagen vorliegen. Unter Corona-Bedingungen findet die Prüfung digital als Video-Konferenz statt. Die Regelungen der Online-Prüfungssatzung zu den Bereichen Elektronische Prüfungen, Prüfungsmodalitäten, Datenverarbeitung, Authentifizierung, Prüfungsaufsicht sowie Technische Störungen gelten entsprechend.

(2) Das Prüfungsverfahren ist spätestens am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt den Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung und Bewerbungsschluss auf der Website der Abteilung Kunst und visuelle Medien bekannt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist per E-Mail einzureichen.
- (2) Zu einer festgesetzten Frist sind in digitaler Form einzureichen:
 1. eine Mappe als PDF-Datei nach § 7,
 2. die Abgabe einer kunstwissenschaftlichen Aufgabe als PDF-Datei nach § 7 und
 3. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Motivationsschreiben als PDF-Datei.
- (3) Das Prüfungsverfahren verläuft zweistufig. Nach Durchsicht der digitalen Mappen entscheiden die Prüferinnen und Prüfer, welche Bewerberinnen und Bewerber zum Kolloquium zugelassen werden.

§ 6 Umfang und Beurteilung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Eignungsprüfung Kunst und visuelle Medien erstreckt sich auf folgende Teilprüfungen:
 1. eine Mappe nach § 7,
 2. die Bearbeitung einer kunstwissenschaftlichen Aufgabe nach § 7 und
 3. das Kolloquium nach § 8.
- (2) Die Teilprüfungen sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen und zu bewerten:
 1. Ideenreichtum und Eigenständigkeit,
 2. Materialsensibilität,
 3. Umsetzungs- und Darstellungsfähigkeit und
 4. Fähigkeit zur kritischen Reflexion.
- (3) Als Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 1. sehr gut (1,0),
 2. gut (2,0),
 3. befriedigend (3,0),
 4. ausreichend (4,0) und
 5. nicht ausreichend (5,0).

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Bei der Leistungsbeurteilung ist von folgenden Definitionen der Noten auszugehen:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht und

5. die Note „nicht ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen über die Prüfung eine Niederschrift, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, wird die Benotung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers anteilig als Teilprüfungsnote bewertet.

§ 7 Mappe und kunstwissenschaftliche Aufgabe

(1) Von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist eine Mappe als PDF-Datei mit gestalteten Arbeitsproben in unterschiedlichen Ausführungen, Größen und Medien sowie einer Erläuterung zu den Arbeiten und der Erklärung, dass es sich um eigenständig angefertigte Werke handelt, digital einzureichen. Hinweise dazu finden sich auf der Website der Abteilung Kunst und visuelle Medien.

(2) Von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist eine schriftliche Bearbeitung einer kunstwissenschaftlichen Aufgabe als PDF-Datei einzureichen. Hinweise dazu finden sich auf der Website der Abteilung Kunst und visuelle Medien.

(3) Die vorgelegten gestalterischen und schriftlichen Arbeiten sollen Ideenreichtum, Experimentierfreude und Materialsensibilität sowie Interesse an Kunst aufzeigen und gestalterische sowie analytische Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Teilstudiengang erkennen oder erwarten lassen.

§ 8 Kolloquium

(1) Im Kolloquium ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

(2) Im Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern präsentieren und diskutieren die Bewerberinnen und Bewerber die Mappe und die kunstwissenschaftliche Aufgabe.

§ 9 Prüfungsergebnis

(1) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus den Noten der Teilprüfungen nach § 6 Absatz 1. Sie wird nach dem folgenden Schlüssel aus den Noten der Teilprüfungen gebildet:

1. Mappe: 50 Prozent,
2. Kunstwissenschaftliche Aufgabe: 25 Prozent,
3. Kolloquium: 25 Prozent.

Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt und jeder der Bestandteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Über das Ergebnis der künstlerischen Eignungsprüfung erstellt der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung über die bestandene künstlerische Eignungsprüfung ist achtzehn Monate gültig.

(4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(6) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 10 Anerkennung von künstlerischen Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

Über die Anerkennung von an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland bestandenen künstlerischen Eignungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Datenerhebung

Das Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Europa-Universität Flensburg ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Es ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 1. April 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg